

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023

27.03.2023

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

Unsere Stellungnahme konzentriert sich im Folgenden auf diejenigen Verordnungen des Pakets, von denen die Bauwirtschaft direkt betroffen ist.

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt

Bauenschweiz unterstützt die Anpassungen der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt. Insbesondere begrünnen wir den Schutz der Biodiversität sowie das Verbot der Einfuhr bzw. des Verkaufs von invasiven fremden Pflanzen und Bäumen. So werden die vorhandenen Wälder und insbesondere Bäume geschützt, welche u.a. das Baumaterial für den Holzbau darstellen. Bauenschweiz spricht sich jedoch für eine differenzierte standortbezogene Einzelbetrachtung des Gefährdungspotentials und die Berücksichtigung von kulturhistorischen sowie gartendenkmalpflegerischen Kriterien aus.

Klärungsbedarf sehen wir darüber hinaus bei folgenden zwei Punkten:

- Gegenstand der Verordnung ist der Verkauf invasiver Neophyten. Verstösst auch unbeabsichtigtes Einschleppen mit importiertem Baumaterial oder dessen Verpackung gegen das Verbot des Inverkehrbringens und kann das als zu verfolgender Strafbestand interpretiert werden? Inwiefern unterliegt der Besteller hier der Sorgfaltspflicht?
- Art. 15 Abs. 3 beschreibt Verwertung und Entsorgung von abgetragenem Boden, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist. Wer prüft Boden und Aushub? Wer unterliegt einer Sorgfaltspflicht?

Lärmschutz-Verordnung

Gemäss vorliegender Revision der Lärmschutzverordnung sollen bei eingehaltenen Planungswerten zusätzliche Massnahmen künftig nur als verhältnismässig gelten, wenn mit höchstens einem Prozent der Investitionskosten der Anlage eine Reduktion der Immissionen von mindestens 3 Dezibel (dB) erzielt werden kann oder wenn leistungsvariablen Anlagen bei über 2°C auf mehr als 65 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit laufen. Solche Massnahmen würden bei leistungsvariablen Anlagen nur dann Pflicht, wenn die Anlage bei über 2°C auf mehr als 65 Prozent ihrer Leistungsfähigkeit läuft. Diese beiden Bedingungen sind einfach überprüfbar und sollen ausschliesslich für Luft/Wasser-Wärmepumpen zur Raumheizung oder Trinkwassererwärmung dienen.

Bauenschweiz begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, welche die entsprechenden Bewilligungsverfahren vereinfachen und beschleunigen. Dadurch wird Planungs- und Rechtssicherheit geschaffen, ohne den Schutz der Bevölkerung vor Lärm zu vernachlässigen. Im Erläuternden Bericht soll im Sinne einer schweizweit einheitlichen Umsetzung jedoch folgender Punkt ergänzt werden: «Die Vorgaben gelten für alle Kantone und sind abschliessend. Die Kantone dürfen keine weiteren Auflagen oder Einschränkungen machen.»

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen danken wir Ihnen. Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin